

Zustimmung der Parzellenanstösser bei vereinfachtem Verfahren

Hinweise zum vereinfachten Verfahren:

Bei Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung gemäss § 8 Abs. 2 KBV kann die Baubehörde ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren ohne öffentliche Publikation zulassen.

Auf die öffentliche Publikation kann verzichtet werden, wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer aller direkt angrenzenden Grundstücke dem Bauvorhaben zustimmen. Die Zustimmung wird durch die Unterschrift auf diesem Formular oder auf den Baugesuchplänen bestätigt.

Die Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke ersetzt weder die Prüfung des Baugesuchs noch die erforderliche Baubewilligung. Ein Anspruch auf Erteilung der Baubewilligung kann daraus nicht abgeleitet werden. Das Baugesuch wird in jedem Fall nach den geltenden Vorschriften geprüft. Sämtliche eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften sind einzuhalten. Die Baubehörde kann bei Bedarf die Einreichung eines ordentlichen Baugesuchs verlangen.

Zulässige Bauvorhaben:

Wärmepumpe, Carport, Pergola, Sitzplatzüberdachung, Gartenmauern, Einzäunung/Einfriedigung, Dachflächenfenster.

Angaben Gesuchsteller/in:

Name/Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Angaben zum Bauvorhaben:

Bauvorhaben: _____

Projektadresse: _____

Parzelle Nr.: _____

Beschreibung des Vorhabens:

Gemeinde **Nunningen**

Zustimmung der Parzellenanstösser:

Nach Einsicht in die Baugesuchsakten erklärt der/die unterzeichnender Grundeigentümer/in der angrenzenden Parzelle, dass er/sie mit diesem Bauvorhaben einverstanden ist und dagegen keine Einwände hat.

Parzelle/n Nr.	Eigentümer/in (Name, Vorname, Adresse, PLZ, Ort)	Datum	Unterschrift

Ort / Datum: _____

Unterschrift Gesuchsteller/in: _____